

# **BETRIEBSGENEHMIGUNG**

in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-016 vom 30.6.2008

## **I.**

Die Austro Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt über die Betriebsgenehmigung für Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundenen Sprachwerken, im Folgenden

### **Musikwerke mit und ohne Text**

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung der

### **Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung sowie entsprechender Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche**

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:

- a) der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 15 und 16 UrhG;
- b) der Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- und Schallträgern (Datenträgern) in Verbindung mit zur Sendung bestimmten Filmwerken, die ein Rundfunkunternehmer selbst herstellt oder von einem anderen herstellen lässt;
- c) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG sowie gleichartiger Ansprüche im Ausland;
- d) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);

2. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung

- a) nach Punkt I. 1. a) ist die erstmalige Festhaltung musikdramatischer Werke - vollständig oder größerer Teile davon - auf Schallträgern zu Handelszwecken
- b) nach Punkt I. 1. a) ist die Vervielfältigung musikdramatischer Werke - vollständig oder größerer Teile davon sowie von Werken der ernsten Musik auf Bild- und Schallträgern (Datenträgern) zu Handelszwecken;
- c) nach Punkt I. 1. a) ist die Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- und Schallträgern (Datenträgern) in Verbindung mit Filmwerken, die zur Vorführung in Lichtspieltheatern und ähnlichen Einrichtungen oder zur Sendung bestimmt sind,

es sei denn, es handelt sich um Bild- und Schallträger (Datenträger) zu Handelszwecken.

- d) nach Punkt I. 1. a) ist jede Festhaltung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) zu Werbezwecken;
- e) nach Punkt I. 1. c) und d) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

## II.

Die Austro Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
2. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
3. selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG sowie gleichartiger Ansprüche im Ausland;

## III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Betriebsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.